ausgesprochene Disziplinarmaßnahme noch nicht gestrichen und die Voraussetzung für ihre Anwendung gegeben ist.

Die vorzeitige Streichung bedarf jedoch in jedem Fall, insbesondere unter Beachtung des Anlasses der Disziplinarmaßnahme, einer sorgfältigen Prüfung, wobei zu berücksichtigen ist, ob bei dem Strafgefangenen die unmittelbaren Ursachen, die zu dem betreffenden Disziplinarverstoß führten, überwunden wurden.

Die vorfristige Streichung einer Disziplinarmaßnahme stellt keine Vorbedingung für die Anwendung anderer Anerkennungen dar.

 Gemäß Abs. 2 Ziff. 5 kann die Überweisung in den erleichterten Vollzug durch den Ausspruch als Anerkennung erfolgen.

Ihre Anwendung muß im Zusammenhang mit der im \$ 15 Abs. 1 getroffenen Regelung gesehen werden. Es demnach erforderlich, zu prüfen, ob durch einwandfreies Gesamtverhalten das Bemühen ıım Bewährung und Wiedergutmachung hinreichend bewiesen Die Überweisung in den erleichterten Vollzug hat Veränderung von Vollzugsbedingungen für den fenden Strafgefangenen zur Folge. Eine Überweisung. die als Anerkennung ausgesprochen wurde, ist zugleich der Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung über ihre Realisierung entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 verbunden (s. dazu Ziff. 1 des Kommentars zu § 15).

4. Der Ausspruch eines Lobes, Prämiierungen sowie die Gewährung von Vergünstigungen können sowohl individuell als auch in kollektiver Form erfolgen. Anerkennungen sind, wie im Abs. 5 formuliert, unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen. Dies entspricht einem generellen Prinzip der Anwendung von Lob und Tadel. Es ist dabei zu beachten, daß der Anlaß, also die Abs. 1 genannten Voraussetzungen Erfüllung einer der im tatsächlich vorliegt und die zur Anerkennung chen Maßnahmen getroffen werden müssen. Beispielsweise an eine Prämiierung oder den Ausspruch von Vergünstigungen zum Teil administrative und andere Anforderungen gebunden, die eine beabsichtigte positive Wir-